Anlage 10 zur GRDrs. 822/2023

**Stellenschaffung**

**zum Stellenplan 2024**

| Org.-Einheit (aut. Stpl.),  Kostenstelle | Amt | BesGr.  oder  EG | Funktionsbezeichnung | Anzahl der Stellen | Stellen- vermerk | durchschnittl. jährl. kosten- wirksamer Aufwand Euro |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 32-22  3222 5221 | Amt für  öffentliche  Ordnung | A 9 | Sachbearbeiter/-in | 0,30 | --- | 26.520 |

# 1 Antrag, Stellenausstattung

Der Schaffung einer 0,30-Stelle der Besoldungsgruppe A 9 bei der Dienststelle Gewerbe- und Gaststättenrecht des Amts für öffentliche Ordnung wird zugestimmt.

# 2 Schaffungskriterien

Das Kriterium „erhebliche Arbeitsvermehrung“ ist im Umfang von 0,3 Stellen erfüllt.

# 3 Bedarf

## 3.1 Anlass

Die Zahl der Anträge auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebs aus besonderem Anlass, z. B. für Vereinsveranstaltungen oder bei Festen, ist zwischen 2015 von 992 auf 1504 im Jahr 2019 gestiegen. Nachdem in den Jahren 2020, 2021 und im ersten Halbjahr 2022 auf Grund der Coronapandemie und den deswegen erlassenen Einschränkungen für öffentliche Veranstaltungen nahezu keine Gestattungen beantragt worden waren, erreichte die Zahl der Anträge im zweiten Halbjahr 2022 mit knapp 1.000 Vorgängen annähernd wieder das Niveau aus dem Jahr 2019, das dem höchsten vor dem Ausbruch der Pandemie entspricht. Da während der Lockdowns zahlreiche neue Outdoor-Veranstaltungen, wie z. B. Weinwanderungen in den Weinbergen konzipiert wurden, ist künftig mit einer weiteren Zunahme der Zahl an Anträgen auf Gestattung eines vorübergehenden Alkoholausschanks aus besonderem Anlass zu rechnen. Zudem ist die Zahl an Anträgen auf Erteilung einer Außenbewirtschaftungserlaubnis zwischen 2015 und 2019 kontinuierlich von 576 auf 658 gestiegen.

In sämtlichen Fällen, in denen eine Kontrolle auf Aktivität in der Außengastronomie durchgeführt wurde, zeigte sich, dass die Betreiber auf Grund der Presseberichterstattung über die unkomplizierte Genehmigung der Ausweitungen der Außengastronomie im Jahr 2020, bzw. den Verzicht auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren im Jahr 2021 davon ausgingen, dass die Straßenwirtschaften auch ohne eine entsprechende Beantragung betrieben werden könnten. Auf Grund dieser Erkenntnis ist davon auszugehen, dass seit dem Jahr 2020 mehrere Straßenwirtschaften ohne die dafür erforderliche Genehmigung betrieben werden. Der Stadt dürften auf Grund dieses Defizits in der Sachbearbeitung Einnahmen aus Sondernutzungsgebühren in nicht unerheblicher Höhe entgangen sein.

Mit der Zunahme der gastronomischen Aktivitäten und der wachsenden Bandbreite an Betriebskonzepten hat sich auch die Zahl der Bürgerbeschwerden über die negativen Auswirkungen der stetig steigenden gastronomischen Aktivitäten, die durch die Sachbearbeitenden im Bereich Gaststättenrecht bearbeitet werden, von 615 im Jahr 2016 auf 1.190 im Jahr 2022 nahezu verdoppelt.

## 3.2 Bisherige Aufgabenwahrnehmung

Die starke Zunahme der Anträge auf Gestattungen und der Bürgerbeschwerden konnte in den vergangenen Jahren nur dadurch bewältigt werden, dass die Sachbearbeitung im Gaststättenrecht in Zeiten mit einem hohen Eingang an entsprechenden Anträgen (z. B. Weihnachtsmärkte, Frühlings- und Volksfest, etc.) von Mitarbeitenden im gehobenen Dienst unter Zurückstellung anderer Aufgaben unterstützt wurden. Dies führte jedoch in dem anderen Bereich wieder zu Rückständen.

## 3.3 Auswirkungen bei Ablehnung der Stellenschaffungen

Die Ablehnung der beantragten Stellenschaffung hätte zur Folge, dass der zeitliche Verzug bei der Bearbeitung von gaststättenrechtlichen Anträgen und Beschwerden sich weiter vergrößern würde.

Zudem wäre auf Grund der Fiktionswirkung im Gaststättenrecht zu befürchten, dass an sich unzuverlässige Gewerbetreibende in den Besitz einer fiktiven Erlaubnis zum Betrieb einer Gaststätte gelangen, wenn das Erlaubnisverfahren nicht rechtzeitig abgeschlossen werden kann. In diesen Fällen wären dann noch aufwändigere Rücknahmeverfahren einzuleiten.

Es entsteht ein nicht abzuschätzendes Haftungsrisiko, wenn Erlaubnisse nicht rechtzeitig erteilt werden bzw. die Gewerbetreibenden nicht rechtzeitig auf den Eintritt der Genehmigungsfiktion hingewiesen werden. Die Stadt musste in der Vergangenheit schon einmal Schadensersatz in Höhe einer fünfstelligen Summe leisten.

Nicht unerheblich ist auch der drohende Imageschaden für die Landeshauptstadt Stuttgart, wenn Bürgeranliegen, insbesondere Beschwerden über Lärm, nicht mehr oder nur sehr verspätet bearbeitet werden können.

# 4 Stellenvermerke

Keine.